

II- 3902 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 14. Jänner 1975  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 30.036/58-12/1974

1849/A.B.  
zu 1899/J.  
Präs. am 1.6. JAN. 1975

B e a n t w o r t u n g  
=====

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum  
Nationalrat Melter und Genossen an den Herrn Bundesminister  
für soziale Verwaltung betreffend Wohnungsbeihilfenrecht,  
Nr. 1899/I vom 12. 12. 1974

Zu Punkt 1 und 2 der Anfrage:

Der Überschuß aus dem Wohnungsbeihilfenaufkommen betrug  
1966/68,626, 1967/76,179, 1968/82,804, 1969/84,720,  
1970/82,512, 1971/100,347, 1972/132,564, 1973/167,004  
Millionen Schilling. Der Überschuß wird v o r a u s s i c h t -  
l i c h 1974/228,200 und 1975/299,200 Millionen Schilling  
betragen.

Zu der einleitenden Begründung zu Punkt 1 und 2 der Anfrage:

Alljährlich seit 1964 wird im Budgetausschuß und in der  
Budgetdebatte sowie im Sozialausschuß und im Plenum des  
Nationalrates bei Behandlung des Wohnungsbeihilfenrechtes  
über die Beträge aus dem Wohnungsbeihilfenaufkommen dis-  
kuttiert. Immer wieder wurde bei dieser Gelegenheit neben  
der Bekanntgabe dieser Beträge auch die schriftliche Mit-  
teilung derselben, sofern eine solche von einzelnen

- 2 -

Mitgliedern des Nationalrates gewünscht werden sollte, angeboten.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Wie bereits zu der Anfrage Nr. 1804/M vom 22. November 1974 mitgeteilt, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Frage der Ablösung des Wohnungsbeihilfengesetzes durch andere Leistungen geprüft und nach eingehenden Beratungen einen Gesetzentwurf erstellt. Dieser Entwurf ist noch Gegenstand von Gesprächen zwischen den Sozialpartnern. Sobald das Ergebnis aus den Sozialpartnergesprächen vorliegt, wird das zur Gesetzwerdung erforderliche veranlaßt werden.

Zu der einleitenden Begründung zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Schwierigkeiten, eine befriedigende Lösung im Gegenstand zu finden, wurden im Budgetausschuß sowie im Sozialausschuß wiederholt besprochen. Dabei wurde u.a. um Beiträge zur Lösung ersucht. Solche Beiträge sind nicht eingelangt.

Ein Gesetzentwurf über die Ablösung der Wohnungsbeihilfe durch andere Leistungen ist ein diffiziler Gesetzentwurf, der die Interessen der Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die ihnen obliegende Lohnpolitik entscheidend berührt. Es liegt daher auf der Hand, daß eine diesbezügliche Regierungsvorlage erst dann dem Parlament vorgelegt werden kann, wenn zwischen den tragenden Parteien der kollektiven Autonomie in den grundsätzlichen Fragen eine Übereinstimmung erreicht werden konnte.

Diese Vorgangsweise "...als Hohn für die Volksvertretung..." zu bezeichnen, ist mit Rücksicht auf den im Gegenstand gegebenen Sachzwang nicht verständlich.

